

Satzung
der Betreuten Grundschule Schellhorn e.V.
vom 06. Mai 2003 in der geänderten Fassung vom 20.09.2018

§1 Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule Schellhorn e.V.“ und hat seinen Sitz in Schellhorn. Die Eintragung in das Vereinsregister in der jetzigen Fassung erfolgte am 21.11.2018. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der 1. Vorsitzende wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Kosten der Vereinseintragung übernimmt die Gemeinde Schellhorn.

§2 Der Verein sieht seine Aufgabe in der Betreuung und Förderung von Grundschulkindern unter der Berücksichtigung der kulturellen Herkunft.

Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt. Im Vertretungsfall kann die Betreuung durch andere Personen übernommen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht entsprechend §3 gekündigt wird.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende möglich und muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Diese Erklärung ist drei Monate vor Ablauf des Schuljahres (letzter Schultag vor den Sommerferien) dem Vorstand einzureichen. In besonderen Fällen (Umszug o.ä. Umstände) können die Mitglieder die Mitgliedschaft mit einer Frist von 1 Monat zum nächsten Monat kündigen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

§4 Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es findet eine Unterteilung der Beitragshöhe in aktive und fördernde Mitglieder statt.

Die Beitragshöhe der aktiven Mitglieder ergibt sich aus der Beitrags- und Geschäftsordnung der „Betreuten Grundschule Schellhorn e.V.“.

Der Mindestbeitrag der fördernden Mitglieder wird auf monatlich €1,00 festgelegt.

§5 Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand besteht aus vier Personen

- der bzw. dem 1. Vorsitzenden
- der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der bzw. dem Kassenwart
- der bzw. dem Schriftführer/in

2 Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und werden von der Mitgliederversammlung während der Jahreshauptversammlung gewählt.

Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre, der andere für 1 Jahr gewählt. Danach immer jeweils für 2 Jahre, damit gewährleistet ist, dass immer ein erfahrener Prüfer anwesend ist.

Bei der nächsten Wahl ist die / der stellvertretende Vorsitzende zunächst für 1 Jahr, danach für 2 Jahre zu wählen.

Vorsitz, Kassenwart und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung zusammen für jeweils zwei Jahre gewählt. Die/der zweite Vorsitzende wird im Jahr nach der Wahl von Vorsitz, Kassenwart und Schriftführer ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Falle einer Verhinderung kann die/der Vorsitzende sich durch die/den stellvertretende/r Vorsitzende/r für eine bestimmte Zeit oder bestimmte Aufgaben vertreten lassen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Der/die Vorsitzende des Vereins hat mindestens ein Mal jährlich in den ersten sechs Wochen eines neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung unbedingt ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes (jährlich)
- b) Bericht des Kassenwartes (jährlich)
- c) Bericht des Kassenprüfers (jährlich)
- d) Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- e) Vorstandswahl (alle 2 Jahre)
- f) Wahl des Kassenprüfers

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung / zu Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Am Anfang der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit ein/eine Protokollführer / Protokollführerin gewählt. Sie/Er unterschreibt das von ihr/ihm erstellte Protokoll.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Aufgaben des Vereins (Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- b) Betreuungsbeiträge (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
- c) Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
- d) Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Kinder der Betreuten Grundschule gelten als 1 Mitglied und haben somit gemeinsam 1 Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung bei dem/der ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt hat. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§8 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder geschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Schellhorn in Schellhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.